

## **Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW)/ School of Humanities and Social Sciences**

Nichtamtliche Lesefassung

Die rechtsverbindliche Fassung entnehmen Sie bitte den amtlichen Bekanntmachungen der TUD:

Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW)/School of Humanities and Social Sciences vom 17.08.2018 (veröffentlicht in den [Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 15/2018 vom 21.08.2018](#))

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW)/School of Humanities and Social Sciences vom 17.08.2018 (veröffentlicht in den [Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 15/2018 vom 21.08.2018](#))

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW)/School of Humanities and Social Sciences vom 10.08.2020 (veröffentlicht in den [Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 09/2020 vom 13.08.2020](#))

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufbau
- § 4 Organe
- § 5 Bereichsrat
- § 6 Bereichskollegium
- § 7 Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher
- § 8 Fakultätsräte
- § 9 Dekaninnen und Dekane
- § 10 Studienkommissionen sowie Studiendekaninnen und Studiendekane
- § 11 Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen
- § 12 Mitgliedschaften
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte
- § 14 Bereichsverwaltung
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

## **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

(1) Der Bereich trägt den Namen Geistes- und Sozialwissenschaften (School of Humanities and Social Sciences). Er ist eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden nach §§ 4 und 5 Absatz 2 Satz 1 ihrer Grundordnung. Der Bereich erfüllt die im [Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz \(SächsHSFG\)](#) sowie in der [Grundordnung der Technischen Universität Dresden \(Grundordnung/GO\)](#) den Fakultäten zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Die Normen, insbesondere die des SächsHSFG, der Grundordnung, der sonstigen Ordnungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, die sich auf Fakultäten beziehen, gelten für den Bereich entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.<sup>1</sup> Fakultätsorgane betreffende Normen und Veröffentlichungen nach Satz 1 gelten für die Bereichsorgane entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.<sup>2</sup>

## **§ 2 Aufgaben**

(1) In der Vielfalt seiner Fachgebiete dient der Bereich der Interdisziplinarität der Geistes- und Sozialwissenschaften. Er schafft interne Strukturen, die optimale interdisziplinäre Vernetzungen gewährleisten. Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften fördert in Forschung und Lehre die Zusammenarbeit mit anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden. Er unterstützt die Kooperation mit den DRESDEN-concept-Partnern und weiteren außeruniversitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen.<sup>3</sup>

(2) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften kann nach Maßgabe dieser Ordnung auf geistes- und sozialwissenschaftlichem Gebiet Aufgaben der Technischen Universität Dresden in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfüllen. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich werden dabei berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 S. 4 GO.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 1 S. 4 GO.

<sup>3</sup> Vgl. § 3 GO.

(3) Er übernimmt Mitverantwortung für das Erreichen gesamtuniversitärer Ziele. Unter anderem fördert der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Wissenstransfer, bündelt und professionalisiert Unterstützungsprozesse für Forschung, Lehre und Transfer und unterstützt die Internationalisierung sowie das Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden.<sup>4</sup>

(4) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften und die ihm angehörenden Fakultäten wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aktiv an der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung mit.

(5) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften unterstützt Maßnahmen, die zum Studienerfolg der Studierenden beitragen.

### **§ 3 Aufbau**

Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften umfasst

1. die Fakultät Erziehungswissenschaften,
  2. die Philosophische Fakultät,
  3. die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
- als Teilgrundeinheiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung. Es können wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung eingerichtet werden.

**§ 5 Absatz 4 Satz 1 GO:**  
*An Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen, zum Beispiel Institute, oder Betriebseinheiten eingerichtet werden.*

### **§ 4 Organe**

(1) Die Organe des Bereichs sind der Bereichsrat, die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher und das Bereichskollegium.<sup>5</sup>

(2) Die Belange der Fakultäten des Bereichs werden durch die Fakultätsorgane wahrgenommen.

### **§ 5 Bereichsrat**

(1) Dem Bereichsrat gehören 22 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen und zusätzlich die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs stimmberechtigt an. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen bestehen aus

---

<sup>4</sup> Absatz 3 greift § 5 Abs. 1 GO auf.

<sup>5</sup> § 4 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 GO.

1. zwölf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

(2) Der Bereichsrat wird nach dem Direktwahlmodell gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gewählt. Für die Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsHSFG werden drei Wahlkreise (die Fakultäten des Bereiches) gebildet. Für die Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 SächsHSFG werden vier Wahlkreise gebildet (die Fakultäten des Bereiches sowie ein bereichsweiter Wahlkreis). Für die Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 Nummer 3 und 4 SächsHSFG erfolgt keine Einteilung nach Wahlkreisen.

#### Erläuterung

*Die Wahl des Bereichsrats je nach Mitgliedergruppe ist demnach wie folgt geregelt:*

- *Es werden je vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus den drei Fakultäten des Bereichs gewählt.*
- *Es wird je ein WMA aus den drei Fakultäten und ein WMA bereichsweit gewählt, damit auch WMA, die in Zentralen Einrichtungen arbeiten, ihr Wahlrecht ausüben können.*
- *Die vier Studierendenvertreterinnen bzw. -vertreter werden bereichsweit gewählt, damit auch Studierende in Studiengängen, deren Träger der Bereich ist, ihr Wahlrecht ausüben können.*
- *Es werden zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung bereichsweit gewählt, damit die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Bereichsverwaltung und der Zentralen Einrichtungen des Bereichs ihr Wahlrecht ausüben können.*

(3) Abweichend von § 88 Absatz 4 SächsHSFG gehören die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums und die Studiendekaninnen und Studiendekane dem Bereichsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.<sup>6</sup>

(4) Der Bereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bereichs von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen von Studiengängen, deren Träger der Bereich ist bzw. werden soll,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen, deren Träger der Bereich ist bzw. werden soll,
3. Unterstützung von fachübergreifenden Forschungsvorhaben,

#### § 25 Absatz 2 Wahlordnung der TUD:

*Die Wahl der Bereichsräte nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 Grundordnung erfolgt entweder nach dem Direktwahlmodell oder dem Plenarwahlmodell. Das Wahlmodell bestimmt die jeweilige Bereichsordnung.*

1. *Nach dem Direktwahlmodell werden Fakultätsräte und Bereichsräte gesondert gewählt. Wahlkreise können gebildet werden.*
2. *Im Plenarwahlmodell sind die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats zugleich Mitglieder des jeweiligen Bereichsrats. [...]*

#### § 50 Absatz 1 SächsHSFG:

*Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:*

1. *die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer),*
2. *die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),*
3. *die Studenten sowie*
4. *die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2. [...]*

<sup>6</sup> § 4 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 GO.

4. Vorschläge an das Bereichskollegium für Zielvereinbarungen mit dem Rektorat,
  5. Stellungnahmen zu Zielvereinbarungen der Universität mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
  6. Sicherung des Lehrangebotes und Planung des Studienangebotes von Studiengängen, deren Träger der Bereich ist bzw. werden soll,
  7. Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG, sofern der Bereich betroffen ist,
  8. Vorschläge an das Bereichskollegium für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereichs,
  9. Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Universität,
  10. Stellungnahmen an das Bereichskollegium zur geplanten Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Mittel,
- die Durchführung der Studienfachberatung bei Studiengängen, deren Träger der Bereich ist.

(5) Der Bereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die [Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden](#) in der jeweils geltenden Fassung.

#### Erläuterung

*Der Bereichsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Demnach gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.*

(6) Der Bereichsrat kann der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher das Misstrauen aussprechen.

(7) Im Falle eines Dissenses kann eine Dekanin bzw. ein Dekan oder die Mehrheit der aus einer Fakultät entstammenden anwesenden Mitglieder des Bereichsrates die Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und das Rektorat anrufen, sofern die jeweilige Fakultät unmittelbar betroffen ist. Das Rektorat wirkt auf eine Einigung hin (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 GO).

### **§ 6 Bereichskollegium**

(1) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften wird abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG von einem Bereichskollegium geleitet. Das Bereichskollegium besteht aus der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher sowie den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten des Bereichs.

(2) Abweichend von § 89 SächsHSFG nimmt das Bereichskollegium die gesetzlichen Aufgaben einer Dekanin bzw. eines Dekans wahr, soweit diese Aufgaben auf den Bereich übertragen wurden, vollzieht die Beschlüsse des Bereichsrats und ist ihm verantwortlich.

(3) Das Bereichskollegium ist in allen Angelegenheiten von strategischer Bedeutung des Bereichs zuständig, insbesondere für:

1. Beschlüsse über Ziele und Strategien des Bereichs in Lehre, Forschung, Transfer und Verwaltung,
2. Beschlüsse über Struktur- und Entwicklungspläne des Bereichs auf Vorschlag des Bereichsrats,
3. Beschlüsse zur Kommunikationsstrategie des Bereichs,
4. Beschlüsse über die Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie und zur Koordination des IT-Supports,
5. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat (§ 89 Absatz 1 Satz 6 SächsHSFG i.V.m. § 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 5 GO),
6. Anträge auf Gründung, Änderung oder Auflösung von wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen auf Bereichsebene,
7. die Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsmanagements im Studienbüro,
8. die Umsetzung der universitätsweiten Gleichstellungs- und Diversitykonzepte in Abstimmung mit den Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Das Bereichskollegium ist im Benehmen mit dem Bereichsrat weiterhin zuständig für die Zuweisung der Stellen und Mittel an die Fakultäten sowie wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Bereichs, die Entscheidung über den Verbleib eines Anteils von Stellen und Mitteln auf Bereichsebene sowie die Verwendung des Strategiebudgets (§ 89 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG i.V.m. § 4 Absatz 3 Nummer 3 GO). Dabei sind die Grundsätze der Geschäftsordnung zur Bewirtschaftung des Globalbudgets des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine Umverteilung von Stellen und Personalmitteln von einer Fakultät in eine andere bedarf der Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin der betroffenen Fakultäten.

(5) Zur Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie auf Bereichsebene wird ein professorales Mitglied des Bereichs gemäß der [„Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden \(IT-Ordnung\)“](#) in der jeweils geltenden Fassung zum Chief Information Officer des Bereichs (Bereichs-CIO) ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben regelt die IT-Ordnung.

(6) Das Bereichskollegium tagt in der Regel nichtöffentlich. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Bereichskollegiums teil. Gäste können auf Einladung des Bereichskollegiums an den Sitzungen, ggf. auch beschränkt auf einzelne Tagesordnungspunkte, beratend teilnehmen. Dies gilt insbesondere für informationstechnische Themen sowie für die Gleichstellungsarbeit. Beschlüsse werden nach § 54 Absatz 2 SächsHSFG mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Im Falle eines nicht lösbaren Dissenses kann jedes Mitglied des Bereichskollegiums die Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und das Rektorat anrufen, sofern die Fakultät, der sie oder er entstammt, unmittelbar betroffen ist. Das Rektorat wirkt auf eine Einigung hin (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 GO).

(7) Das Bereichskollegium gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt sich das Bereichskollegium keine Geschäftsordnung, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

#### Erläuterung

*Das Bereichskollegium hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Demnach gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.*

## **§ 7 Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher**

(1) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Rektorats vom Bereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs gewählt. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter sollen in der Regel dem Bereichsrat angehören (§ 16 Absatz 2 Satz 1, 2 GO). Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren.<sup>7</sup> Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher vertritt den Bereich gegenüber dem Rektorat und nach außen. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Bereichskollegium und im Bereichsrat und vollzieht deren Beschlüsse. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher informiert über die Beschlüsse des Bereichskollegiums, sofern keine Gründe, die zur Verschwiegenheit verpflichten, entgegenstehen. Das Bereichskollegium kann Aufgaben auf die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher übertragen, sofern diese nicht von strategischer Bedeutung für den Bereich sind oder ausdrücklich dem Bereichskollegium zugewiesen sind (§ 4 Absatz 3, Satz 2 Nummer 5 GO). Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher ist dafür verantwortlich, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie sonstige zur Lehre des Bereichs verpflichtete Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für Studiengänge des Bereichs gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1 und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Sie bzw. er hat eine diesbezügliche Aufsichtspflicht und ein Weisungsrecht.

(3) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher nimmt die Weisungsbefugnis gegenüber der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten wahr.

## **§ 8 Fakultätsräte**

(1) Jede Fakultät des Bereichs wählt einen Fakultätsrat, dem gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen und zusätzlich die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät stimmberechtigt angehören. Die Mitgliederzahl des jeweiligen Fakultätsrats legt das Rektorat auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers im Benehmen mit dem Senat entsprechend des § 88 Absatz 3 SächsHSFG und § 15 Absatz 1 bis 3 der Grundordnung fest. Für die Wahl der Fakultätsräte ist § 25 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden anzuwenden.

---

<sup>7</sup> § 21 Abs. 1 S. 1 GO.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(3) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, soweit ausschließlich die jeweilige Fakultät betroffen ist:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen (§ 88 Absatz 1 Nummer 1 SächsHSFG),
2. Erlass der Promotions- und Habilitationsordnung (§ 88 Absatz 1 Nummer 2 SächsHSFG),
3. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen (§ 88 Absatz 1 Nummer 3 SächsHSFG),
4. Koordinierung von Forschungsvorhaben (§ 88 Absatz 1 Nummer 4 SächsHSFG),
5. Sicherung des Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes der Fakultät nach dem Entwicklungsplan des Bereichs i.S.d. § 88 Absatz 1 Nummer 7 SächsHSFG,
6. Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG (§ 88 Absatz 1 Nummer 8 SächsHSFG),
7. Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel (§ 88 Absatz 1 Nummer 11 SächsHSFG),
8. Durchführung der Studienfachberatung (§ 88 Absatz 1 Nummer 12 SächsHSFG),
9. Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerinnen- bzw. Hochschullehrerstellen (§ 88 Absatz 1 Nummer 13 SächsHSFG),
10. Anträge an das Rektorat auf Verleihung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder der Rechte als Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule,
11. Entscheidungen über die Zuwahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern i.S.d. § 87 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG,
12. Entscheidungen über die Einrichtung und die inhaltliche Ausgestaltung der Professuren der Fakultät sowie die Durchführung von Berufungs- bzw. Einstellungsverfahren zur Besetzung dieser Stellen im Benehmen mit dem Bereichskollegium.

Der Fakultätsrat kann dem Bereichsrat Themen zur Befassung vorschlagen.

(4) Für die Lehramtsstudiengänge einschließlich ihrer jeweiligen Teilstudiengänge sind diejenigen Fakultäten zuständig, an denen sie eingerichtet wurden oder werden. Gemäß § 88 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 7 SächsHSFG ist der jeweilige Fakultätsrat zuständig für den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen, die Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen sowie die Sicherung des Lehrangebots. Bei den fakultätsübergreifenden Studiengängen sind die jeweiligen Beschlüsse durch die entsprechenden Fakultätsräte gemeinsam zu fassen.

(5) Jeder Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung

### **§ 9 Dekaninnen und Dekane**

(1) Auf Vorschlag des Rektorats wählt jeder Fakultätsrat eine Dekanin bzw. einen Dekan in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan einer Fakultät des Bereichs nimmt, sofern ausschließlich die jeweilige Fakultät betroffen ist, für diese die gesetzlichen Aufgaben einer Dekanin bzw. eines Dekans wahr, die nicht dem Bereichskollegium oder der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher zugewiesen sind.<sup>8</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die jeweilige Fakultät und vertritt sie innerhalb des Bereichs und nach außen. Sie bzw. er entscheidet insbesondere über die Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert über die Beschlüsse des Bereichskollegiums, sofern keine Gründe, die zur Verschwiegenheit verpflichten, entgegenstehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie bzw. er informiert die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher unaufgefordert über die Beschlüsse des Fakultätsrats.

---

<sup>8</sup> Insbesondere § 89 SächsHSFG, auch § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 7 GO.

## **§ 10 Studienkommissionen sowie Studiendekaninnen und Studiendekane**

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans für jeden Studiengang, der sich in Trägerschaft dieser Fakultät befindet, eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan, die bzw. der dieses Amt in Personalunion für mehrere Studiengänge wahrnehmen kann. Bei Studiengängen, deren Träger der Bereich ist, werden die Studiendekaninnen und Studiendekane auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers vom Bereichsrat gewählt. Der Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans oder der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist die bzw. der Beauftragte für alle Studienangelegenheiten der ihr bzw. ihm zugeordneten Studiengänge. Sie bzw. er ist kraft Amtes Mitglied der entsprechenden Studienkommission und führt den Vorsitz.

(2) Der Fakultätsrat bestellt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat für jeden Studiengang, der sich in Trägerschaft dieser Fakultät befindet, eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Bei Studiengängen, deren Träger der Bereich ist, bestellt der Bereichsrat eine entsprechende Studienkommission im Benehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsrat.

(3) Die Studienkommission unterstützt und berät den jeweiligen Fakultätsrat bzw. bei Studiengängen, deren Träger der Bereich ist, den Bereichsrat bei der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen, der Beschlussfassung zum Evaluationsbericht im Rahmen des Qualitätsmanagements Studium und Lehre, der Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Einrichtung neuer Studiengänge, der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.

(4) Soweit es nicht anders bestimmt ist, gilt § 91 SächsHSFG entsprechend.

## **§ 91 SächsHSFG:**

*(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschafts-räten nach § 25 Abs. 1 erstellt; besteht kein Fachschaftsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Seine Wiederwahl ist möglich.*

*(2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende [...] und Studenten paritätisch angehören. [...]*

*(3) Die Studienkommission berät den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammen-treten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.*

## § 11 Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

(1) Gemäß § 3 können Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten des Bereichs eingerichtet werden. Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Bereichskollegium und nach Stellungnahme des Bereichsrats. Das Bereichskollegium holt die Stellungnahme des Bereichsrats ein und klärt insbesondere die Finanzierung.

(2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Bereichs werden jeweils durch einen Vorstand oder eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet.<sup>9</sup> Sie können einen Beirat bilden. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung des Bereichs, die vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Bereichsrat erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Die Leitung und Benutzung von Betriebseinheiten des Bereichs regelt eine Ordnung, die vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Bereichsrat erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

## § 12 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften sind entsprechend § 87 Absatz 2 SächsHSFG

1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, das in dem Bereich, dessen Fakultäten oder in einer dem Bereich zugeordneten Einrichtung nach § 11 überwiegend tätig ist sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 der Grundordnung,
2. die Studierenden, die in einen Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem Bereich oder einer seiner Fakultäten obliegt.

(2) In Absatz 1 Nummer 1 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglieder der Fakultät des Bereichs bzw. der dem Bereich zugeordneten Einrichtung, an der sie überwiegend tätig sind.

(3) In Absatz 1 Nummer 2 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglied der Fakultät des Bereichs, die Träger des Studienganges ist, in dem sie immatrikuliert sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zum Bereich, zu einer Fakultät des Bereichs bzw. zu einer dem Bereich zugeordneten Einrichtung nach § 11.

## § 57 SächsHSFG:

(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeitern und den studentischen Hilfskräften.

(2) Die sonstigen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen übertragen sind.

(3) Als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte können nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium eingestellt werden. Als studentische Hilfskräfte können Studenten einer Hochschule eingestellt werden. Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte erbringen befristet Dienstleistungen in Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis.

## § 6 Absatz 3 und 5 GO:

(3) Einer Person, welche die Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschul-lehrerin bzw. eines Hochschul-lehrers verliehen werden, solange sie Aufgaben der Universität in Lehre und Forschung wahrnimmt. Professorinnen und Professoren, die nach § 62 Absatz 2 SächsHSFG berufen werden, wird gleichzeitig mit der Berufung in die Professur die mitgliedschaftliche Stellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers verliehen

(5) Mitglieder der Universität können, soweit es fachliche Belange erfordern, Mitglied in weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sein.

---

<sup>9</sup> § 5 Abs. 4 GO.

## § 13 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Für den Bereich werden eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie zwei ständige Stellvertreterinnen bzw. ständige Stellvertreter gewählt. Ferner wählt jede Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät sowie deren bzw. dessen ständige Stellvertreterin bzw. ständigen Stellvertreter. **§ 31 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden** gilt entsprechend. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs initiiert und koordiniert die Gleichstellungsbestrebungen auf der Ebene des Bereichs und ist zudem für Gleichstellungsangelegenheiten der Bereichsverwaltung zuständig. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten erfüllen diese Aufgaben für die jeweilige Fakultät.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige des Bereichs bzw. der jeweiligen Fakultäten hin. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach **§ 55 SächsHSFG**.

## § 14 Bereichsverwaltung

(1) Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent leitet die Bereichsverwaltung und ist gegenüber dem Personal der Bereichsverwaltung weisungsbefugt. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent berichtet dem Bereichskollegium über alle aktuellen, relevanten Vorgänge.

(2) Die Bereichsverwaltung unterstützt die Arbeit der Organe des Bereichs und der Fakultäten, etwa durch die Erarbeitung von Vorlagen und Ordnungen. Sie setzt die Beschlüsse der Organe des Bereichs um bzw. unterstützt deren Umsetzung.

(3) Der Bereich verfügt über ein bereichsweites Controlling. Aufgaben des Controllings sind die effiziente Administration der Ressourcen des Bereichs sowie die Steuerung deren Verwendung durch die zuständigen Organe des Bereichs. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller verantwortet die konzeptionelle Entwicklung und Fortschreibung des Controllings und des dazugehörigen Berichtswesens sowie die Abstimmung dieser Konzepte im Bereich. Sie bzw. er ist darüber hinaus Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs sowie für die Umsetzung des Globalhaushaltes. Sie bzw. er leistet diesbezüglich und in Fragen der strategischen Weiterentwicklung des Bereichs insbesondere gegenüber dem Bereichskollegium und der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten Beratung.

(4) Die Bereichsverwaltung wirkt bei der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagements mit.

## § 31 Wahlordnung der TUD:

(1) [...] Die Wahl [der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung] erfolgt nach den Grundsätzen der Personenwahl [...]. Wählbar ist jedes Mitglied der Untergliederung der Universität.

(2) Grundsätzlich hat jeder bzw. jede Gleichstellungsbeauftragte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Fakultätsordnung, die Bereichsordnung oder die Ordnung der Zentralen Einrichtung kann darüber hinaus weitere, jedoch maximal fünf Stellvertreter und Stellvertreterinnen vorsehen.

(3) Gibt es für die Wahl des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten keine Kandidaten und Kandidatinnen oder scheidet der bzw. die gewählte Gleichstellungsbeauftragte aus dem Amt aus und ist kein Ersatzvertreter bzw. keine Ersatzvertreterin vorhanden, tritt an seine bzw. ihre Stelle der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin mit den meisten Stimmen. [...]

(4) Die Amtszeit von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten endet spätestens mit dem Ablauf der regulären Amtszeit des zunächst gewählten Amtsinhabers bzw. der zunächst gewählten Amtsinhaberin.  
[...]

## § 55 SächsHSFG:

(1) [...]

(2) Der [bzw. die] Gleichstellungsbeauftragte wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. Er unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen.

*Der [bzw. die] Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.*

*(3) [...]*

*(4) Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten und unterrichtet sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche. Die*

*Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu 2 Semester gewährt werden.*

*(5) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskongferenz bilden.*

## **§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten**

(1) Die Bereichsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Bis zum nächsten regulären Amtsantritt der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers nimmt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Sprecher des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (Bereich nach § 92 SächsHSFG) übergangsweise deren bzw. dessen Funktion wahr. Bis zur konstitutiven Sitzung des Bereichskollegiums nach dieser Ordnung nimmt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (Bereich nach § 92 SächsHSFG) übergangsweise dessen Funktion wahr. Sofern Zuständigkeiten der dem Bereich angehörenden Fakultäten auf den Bereich übertragen wurden, führen die bisher zuständigen Organe und Gremien der jeweiligen Fakultäten die Geschäfte so lange fort, bis sich entsprechende Bereichsorgane und -gremien konstituiert bzw. die nach dieser Bereichsordnung legitimierten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber den Dienst angetreten haben. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindlichen Gleichstellungsbeauftragten der dem Bereich angehörenden Fakultäten nehmen bis zum Amtsantritt der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs deren bzw. dessen Aufgaben wahr. Mit der Konstituierung der neuen Gremien sind die Gremien des Bereichs Geistes und Sozialwissenschaften (Bereich nach § 92 SächsHSFG) aufgelöst. Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 299 veröffentlichte Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften vom 4. August 2016 sowie die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 378 veröffentlichte Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften vom 8. Juli 2017 treten damit außer Kraft. [Die Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt \(Civil and Environmental Engineering\), Ingenieurwissenschaften \(Engineering Sciences\), Geistes- und Sozialwissenschaften \(Humanities and Social Sciences\), Mathematik und Naturwissenschaften \(Science\) und Medizin \(Medicine\) der TU Dresden vom 7. Juli 2012](#), veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 71, geändert mit der [Satzung vom 8. Juli 2017](#), veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 376 ist ab diesem Zeitpunkt für den Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Bereich nach § 4 der GO) entsprechend anwendbar, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.